

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 4. Februar 2010  
Charlottenstraße 47  
Tel.: 030/20225-5268  
Fax.: 030/20225-250  
Dr.Wf/tan

Az.: 7619; 7620

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## **Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften**

**Az.: ST-ÄndG**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung sowie die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme. Da die Einladung an den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken gesendet wurde, erlauben wir uns den Hinweis, dass die Federführerschaft im Zentralen Kreditausschuss turnusmäßig zum 1. Januar 2010 auf den Deutschen Sparkassen- und Giroverband übergegangen ist.

Wir begrüßen die Intention des Gesetzgebungsvorhabens, jüngste Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zeitnah in nationales Recht umzusetzen. Im Einzelnen möchten wir lediglich folgendes anmerken:

### **Zu Art. 1 Nr. 4: Konkretisierung des begünstigten Personenkreises zum Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge**

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10. September 2009 (Rs. C - 269/07) wird der Kreis der potentiell Förderberechtigten in § 10a EStG derart konkretisiert, dass nur Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. inländischen Beamtenversorgung zum

begünstigten Personenkreis gehören. Bisher jedoch waren auch sog. Grenzgänger mit einbezogen, also unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die im angrenzenden Ausland arbeiten und dort der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Verfügen diese Personen bisher nicht über einen sog. Riester-Vertrag, können sie in Zukunft bei Tod des Ehegatten die schädliche Verwendung nicht vermeiden. Denn sie können selbst keinen neuen Altersvorsorgevertrag mehr abschließen, auf den das angesparte Vermögen des verstorbenen Ehegatten förderunschädlich übertragen werden könnte.

Des Weiteren würde die Bestandsschutzregelung des § 52 Abs. 24 c EStG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs dazu führen, dass der betreffende Personenkreis de facto keine Möglichkeit für einen Anbieterwechsel eingeräumt bekäme. So stellt diese Regelung zum Bestandsschutz ausschließlich auf einen Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2010 ab. Im Falle eines Anbieterwechsels wird regelmäßig jedoch ein neuer Vertrag mit dem neuen Anbieter abgeschlossen, so dass das Altersvorsorgevermögen von dem Vertrag, welcher vor dem o. g. Stichtag abgeschlossen wurde, auf einen Vertrag übertragen würde, der nach dem Stichtag abgeschlossen würde. Als Konsequenz aus der geplanten Formulierung des § 52 Abs. 24 c Satz 4 EStG-E würde jeder Anbieterwechsel dazu führen, dass dieser Bestandsschutz aufgehoben werden würde und zukünftige Altersvorsorgebeiträge nicht mehr förderfähig wären. Dies stellt jedoch eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen begünstigten Personen dar, denen das Gesetz einen förderunschädlichen Anbieterwechsel ermöglicht.

#### Petition:

Wir bitten, die förderunschädliche Übertragung sowohl im Zusammenhang mit der Ehegattenregelung im Todesfall als auch im Falle eines Anbieterwechsels während der Laufzeit eines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrages zuzulassen. Die Bestandsschutzregelung für vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossene Verträge sollte in diesen Fällen auf neu abgeschlossene Verträge übertragen werden können. Da es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen handelt, besteht keine Gefahr, dass das Altersvorsorgevermögen unversteuert bleibt.

#### **Zu Art. 1 Nr. 5 sowie Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 Nr. 1: Erweiterung der Abzugsfähigkeit für Zuwendungen an Empfänger in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in einem Staat des EWR**

Mit den vorgenannten Änderungen sollen im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrecht die Folgerungen aus dem Urteil des EuGH vom 27. Januar 2009 (Rs. C - .318/07 „Hein Persche“) gezogen werden. Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i.S.d. §§ 52 - 54 der Abgabenordnung können demnach über die derzeitige Regelung hinaus auch dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn diese

- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
- oder an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG in Verbindung mit § 5 Nr. 2 zweiter Halbsatz des KStG steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die ausländischen Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung leisten.

Leider finden sich im Entwurf keine Aussagen dazu, wie ein Steuerpflichtiger belegen kann, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Inland die Voraussetzungen für die Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen würde. Der Text von § 50 Abs. 1 EStDV, der die Voraussetzungen für den Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen regelt, wird durch den bisherigen Entwurf nicht geändert. Seinem Wortlaut nach würde er sich nach der Gesetzesänderung auch auf Zuwendungen an ausländische Empfänger beziehen. Demnach wäre auch in diesen Fällen eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Ob dies so vorgesehen ist - was für die Steuerpflichtigen sicher eine große Erleichterung wäre - geht aus dem Entwurf nicht hervor. Die Formulierungen im zweiten Absatz auf Seite 32 der BT-Drucksache 17/506 legen eher nahe, dass die Art des Nachweises der Voraussetzungen dem Steuerpflichtigen selbst überlassen wird. Dies ist aus unserer Sicht kein gangbarer Weg.

Auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Zuwendungsbestätigung nach § 50 Abs. 1a EStDV ist nicht ausdrücklich auf ausländische Zuwendungsempfänger ausgedehnt worden bzw. auf inländische Empfänger beschränkt worden.

Weiterhin wurden auch die Vereinfachungsregelungen in § 50 Abs. 2 EStDV für Spenden in Katastrophenfällen und „Kleinspenden“ bis 200 Euro bisher nicht an den erweiterten Empfängerkreis angepasst.

Petitum:

Wir bitten um eine für die Steuerpflichtigen unbürokratische Lösung.

### **Zu Umdruck Nr. 3: Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten**

Bereits nach geltendem Umsatzsteuerrecht schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bei der Übertragung von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten, wenn es sich bei dem Leistungsempfänger um einen im Inland ansässigen Unternehmer handelt und der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch dann vor, wenn der leistende Unternehmer ebenfalls im Inland ansässig ist.

Vor dem Hintergrund, dass andere europäische Länder bereits die Umkehr der Steuerschuldnerschaft im Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten eingeführt haben und damit eine Verlagerung des Umsatzsteuerbetrugs auf den deutschen Markt droht, ist ein schnelles Handeln der Bundesregierung sehr zu begrüßen, nicht zuletzt um die bestehenden Unsicherheiten in der täglichen Geschäftsabwicklung zügig zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i.V.



Manfred Materne